
GeneralversammlungVerteilung: Allgemein
12. Dezember 2017

99 z)

**Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 4. Dezember 2017***[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)]***72/50. Geeintes Vorgehen mit erneuerter Entschlossenheit
zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen***Die Generalversammlung,**in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu einer friedlichen und sicheren kernwaffenfreien Welt,**unter Hinweis auf ihre Resolution [71/49](#) vom 5. Dezember 2016,**in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie,**sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die weltweite Geltung des Regimes des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weiter zu stärken, und daran erinnernd, dass nukleare Abrüstung, die Nichtverbreitung und die friedliche Nutzung der Kernenergie einander verstärken und für die Festigung des Vertragssystems unerlässlich sind,**unter Hinweis auf die Schlussdokumente der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² und***B B B B B B B B B B B B B B B B**

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

² *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I))* und *NPT/CONF.1995/32 (Part I)*

die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ vorgesehen, um so die Abrüstung zu erleichtern, und indem sie das nukleare Nichtverbreitungsregime stärken;

2. *erklärt* in dieser Hinsicht *erneut*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich zur vollständigen Durchführung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verpflichtet haben, um eine sicherere Welt für alle und eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachzukommen;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, alles zu tun, damit die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu einem Erfolg wird, begrüßend, dass die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungskonferenz im Mai 2017 in Wien erfolgreich abgehalten wurde;

5. *fordert* alle Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten, um dessen weltweite Geltung zu verwirklichen, und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, weitere praktische Schritte und wirksame Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen zu ergreifen, gestützt auf den Grundsatz der unverminderten und erhöhten Sicherheit für alle;

7. *legt* allen Staaten *nahe*, weiterhin einen konstruktiven Dialog zu führen, der praktische, konkrete und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung ermöglicht;

8. *betont*, dass die tiefe Besorgnis über die humanitären Folgen des Einsatzes von Kernwaffen nach wie vor ein wesentlicher Faktor ist, der den Bemühungen aller Staaten für eine kernwaffenfreie Welt zugrunde liegt;

9. *appelliert* an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, Maßnahmen zu ergreifen, um die Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen in naher Zukunft zu schaffen, mit dem Ziel, einen größeren Abbau ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen, und diese Verhandlungen so bald wie möglich abzuschließen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, die internationale Entspannung zu fördern, das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken und die Voraussetzungen für einen weiteren Abbau der Kernwaffen zu schaffen, und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

11. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in dem Prozess der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden;

auf dem Weg zur Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 demontiert und verringert wurden;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, die internationale Entspannung zu fördern, das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken und das nötige Umfeld für eine weitere Prüfung ihrer Militär- und Sicherheitskonzepte, -doktrinen und -politiken zu schaffen, und fordert die betroffenen Staaten *auf*, sie fortlaufend zu überprüfen, um die Rolle und Bedeutung der Kernwaffen darin unter Berücksichtigung des Sicherheitsumfelds weiter zu vermindern;

14. *anerkennt* das berechnigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind und ihren Verpflichtungen betreffend die Nichtverbreitung von Kernwaffen nachkommen, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten, die das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken könnten;

15. *erinnert* an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995, verweist auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten und fordert alle Kernwaffenstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantien uneingeschränkt zu achten;

16. *befürwortet* die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien

20. *betont außerdem*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, dass alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, bis zur Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper und dem baldigen Abschluss dieses Vertrags Moratorien für die Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern erklären und beibehalten, wie in Dokument [CD/1299](#) vom 24. März 1995 und dem darin enthaltenen Mandat gefordert, und begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Anstrengungen der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung des Vertrags, die die Generalversammlung in ihrer Resolution [71/259](#) vom 23. Dezember 2016 eingerichtet hat und die den Auftrag hat, Empfehlungen zu den wesentlichen Elementen eines künftigen Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Waffenzwecke abzugeben, so auch indem sie den in Dokument [A/70/81](#) enthaltenen Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen prüft;

21. *nimmt Kenntnis* von der weit verbreiteten Forderung nach dem baldigen Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und erinnert zugleich daran, dass alle Staaten, insbesondere die acht in Anlage 2 des Vertrags aufgeführten noch verbleibenden Staaten, aufgefordert wurden, individuelle Initiativen zu ergreifen, um den Vertrag ohne abzuwarten, dass andere Staaten es tun, zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und nach der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper;

22. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung⁸ umzusetzen und so zur Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen;

23. *befürwortet* alle erdenklichen Anstrengungen, um das Bewusstsein für die wirklichen Umstände eines Einsatzes von Kernwaffen zu verbessern, insbesondere indem unter anderem Führungspersonlichkeiten und Jugendliche Besuche bei Gemeinschaften und Menschen durchführen, so beispielsweise bei den Überlebenden der Atombombenabwürfe, den Hibakusha, die ihre Erfahrungen an zukünftige Generationen weitergeben, und sich mit ihnen austauschen;

24. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Nuklearversuche und Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper durch die Demokratische Volksrepublik Korea, die gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht den Status eines Kernwaffenstaats haben kann, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea mit großem Nachdruck auf, von der Durchführung weiterer Nuklearversuche abzusehen und alle laufenden nuklearen Tätigkeiten unverzüglich auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise einzustellen, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats uneingeschränkt zu befolgen, unter besonderer Beachtung der seit der einundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedeten Ratsresolutionen [2356 \(2017\)](#) vom 2. Juni 2017, [2371 \(2017\)](#) vom 5. August 2017 und zuletzt Resolution [2375 \(2017\)](#) vom 11. September 2017, und die gemeinsame Erklärung der Sechs-Parteien-Gespräche vom 19. September 2005 umzusetzen und in naher Zukunft zur vollständigen Einhaltung des Vertrags zurückzukehren, einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um gegen die beispiellose, schwere und unmittelbare Bedrohung vorzugehen, die von den Nuklear- und Flugkörperprogrammen der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgeht, insbesondere durch die

B B B B B B B B B B B B B B B B

⁸ [A/57/124](#).

vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der Ratsresolution [2375 \(2017\)](#);

26. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern und einzu-